

DeutschlandRadio

Deutschlandfunk · DeutschlandRadio Berlin

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



17.04.2002

Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen“ (LMG NRW)

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich bedanke mich für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehme das Angebot gerne wahr, zu einigen Punkten des Entwurfs aus der Sicht des DeutschlandRadios Stellung zu nehmen.

Für DeutschlandRadio sind insbesondere die Regelungen über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten von Interesse. Obwohl DeutschlandRadio von den Ländern den Auftrag zur bundesweiten Ausstrahlung seiner beiden Hörfunkprogramme „Deutschlandfunk“ und „DeutschlandRadio Berlin“ erhalten hat, weist die terrestrische Versorgung leider nach wie vor noch erhebliche Lücken auf. Betroffen davon ist auch das Land Nordrhein-Westfalen, mit dem wir uns als dem Sitzland der Körperschaft DeutschlandRadio in besonderer Weise verbunden wissen. So ist das Kölner Deutschlandfunk-Programm lediglich für ca. 80 % und das Programm DeutschlandRadio-Berlin sogar nur für etwa 25 % der Einwohner des Landes, die mit ihren Rundfunkgebühren die beiden Programme finanzieren, empfangbar. Bezogen auf die Fläche des Landes entspricht dies einer technischen Reichweite von 65 % (Deutschlandfunk) bzw. 30 % (DeutschlandRadio Berlin).

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung sind freie terrestrische Übertragungskapazitäten entweder den privaten oder den für die Versorgung von NRW zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern zuzuordnen, wobei die Sicherstellung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk Vorrang hat. Diese Konzeption behält auch der neue Gesetzentwurf in § 10 Abs. 1 und 2 bei. Anders als in der Mehrzahl der Rundfunkgesetze anderer Bundesländer werden im nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetz nicht die einzelnen öffentlich-rechtlichen Bedarfsträger (hier also WDR, ZDF und DeutschlandRadio) namentlich aufgeführt, und dementsprechend wird auch die „Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk“ nicht näher beschrieben. Zwar hat sich in der bisherigen Praxis der Frequenzzuordnung ein

Der Intendant

DeutschlandRadio
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Raderberggürtel 40
50968 Köln

Tel. (02 21) 345-2100

Fax (02 21) 345-4800

Gesetzlicher Vertreter
des DeutschlandRadios
ist der Intendant.
DeutschlandRadio kann
auch durch Bevollmäch-
tigte des Intendanten
vertreten werden.
Auskünfte über den
Umfang der Vollmachten
erteilt der Justiziar.
Gerichtsstand: Köln

DeutschlandRadio

2

Verfahren eingespielt, das den Interessen aller Beteiligten, auch des DeutschlandRadios, im großen und ganzen Rechnung trägt. Dennoch wäre es, um mögliche Mißverständnisse oder Zweifel gar nicht erst aufkommen zu lassen, durchaus wünschenswert, wenn im Gesetzestext selbst oder zumindest in der amtlichen Begründung ausdrücklich klargestellt würde, daß zur öffentlich-rechtlichen Grundversorgung auch die Programme des DeutschlandRadios zählen. Wir schlagen daher vor, § 10 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs wie folgt abzuändern:

„Die Sicherstellung der Grundversorgung mit den Programmen des WDR, des ZDF und der Körperschaft DeutschlandRadio hat Vorrang“

oder eine entsprechende Formulierung zumindest in die amtliche Begründung des Gesetzes aufzunehmen. Allerdings kann auch eine solche Regelung nur dort helfen, wo tatsächlich Frequenzen zur Verfügung stehen. Da dies nur noch an wenigen Orten der Fall ist, ist dringend zu wünschen, daß die Bemühungen des Landes die Freigabe von leistungsstarken UKW-Frequenzen des britischen Soldatensenders BFBS nachdrücklich weiter verfolgt werden.

Mit Befriedigung haben wir festgestellt, daß bei den Regelungen über die analoge Kabeleinspeisung einem Wunsch des DeutschlandRadios Rechnung getragen wurde. Während nach der geltenden Regelung in § 41 Abs. 1 LRG eine Einspeiseverpflichtung lediglich für die Programme des WDR, des ZDF und „andere aufgrund des Rundfunkstaatsvertrags veranstaltete öffentlich-rechtliche Programme“ (neben bestimmten privaten Programmen) bestand, soll sich die vorgesehene Einspeiseverpflichtung nun auf alle „für Nordrhein-Westfalen gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme“ erstrecken, zu denen zweifelsfrei auch die Programme des DeutschlandRadios zählen.

Für nicht unproblematisch halte ich allerdings die vorgesehene Regelung in § 18 Abs. 3 wonach die LfM auch bei Kapazitätsengpässen lediglich über die Belegung von maximal 15 Kanälen im analogen Kabel entscheiden kann. Analoge Übertragungssysteme werden - egal ob es um terrestrische Frequenzen oder um Kabelplätze geht - unter den gegebenen Umständen immer unter Kapazitätsengpässen leiden. Vor diesem Hintergrund ist es auch verfassungsrechtlich höchst bedenklich, wenn die Möglichkeit der rundfunkrechtlichen Regulierung durch die LfM auf Teilkapazitäten beschränkt wird und verfügbare Restkapazitäten vom Betreiber der Kabelanlage nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten frei belegt werden können. Betroffen sein können hiervon nicht zuletzt auch Programme anderer öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten außerhalb Nordrhein-Westfalens, die zu einer Bereicherung der inhaltlichen Vielfalt des Programmangebots wesentlich beitragen könnten.

DeutschlandRadio

3

Bei der Regelung der Programmebelegung in digitalisierten Kabelanlagen haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß gemäß § 21 Abs. 2 Ziffer 1 künftig auch „der Empfang von Digitalradio (DAB) mit handelsüblichen DAB-Empfängern, die für den terrestrischen Empfang geeignet sind“ sicherzustellen ist. Dies kann sicherlich zur Marktentwicklung dieses für den Hörfunk zukunftsweisenden Übertragungssystems, an dem auch DeutschlandRadio in Nordrhein-Westfalen mit beiden Programmen beteiligt ist, positiv beitragen. Es wäre zu überlegen, ob dieses wünschenswerte Ziel nicht auch bei der Bereitstellung terrestrischer Übertragungskapazitäten, die für den Hörfunk dominierende Bedeutung haben, in geeigneter Weise berücksichtigt werden könnte. Derzeit stehen lediglich Übertragungskapazitäten für die landesweite Versorgung mit acht Digitalradio-Programmen im Band III (Kanal 12) zur Verfügung, die restlos ausgeschöpft sind. Ausbaumöglichkeiten gibt es derzeit und in naher Zukunft nur im sogenannten L-Band, das sich hauptsächlich für die lokale und subregionale Hörfunkversorgung eignet und in verschiedenen anderen Bundesländern hierfür auch genutzt wird. Gerade in Nordrhein-Westfalen mit seiner breitgefächerten lokalen Hörfunkstruktur würde sich das L-Band als digitales Hörfunkübertragungsmedium für den Lokalfunk anbieten. Angesichts der nahezu erschöpften UKW-Frequenzressourcen ist eine Erweiterung des Hörfunkangebots im analogen Übertragungsbereich ohnehin technisch kaum noch möglich. Falls diese zusätzlichen digitalen Übertragungsmöglichkeiten auch in Nordrhein-Westfalen genutzt würden, könnten begleitende gesetzliche Regelungen wie z.B. in Bayern (vgl. Artikel 26 Abs. 3 bayerisches Mediengesetz) in Betracht gezogen werden, wonach ab einem vom Gesetzgeber festzusetzenden Zeitpunkt grundsätzlich nur noch digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zugeteilt werden.

Ich nehme die Gelegenheit gerne wahr, bei der Anhörung am 06.05.2002 diese Ausführungen zu erläutern bzw. ergänzende Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Elitz